VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/73 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2705/71 zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 eröffnen die Interventionsstellen für jedes Kalenderjahr und für jedes Erzeugnis, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, ein Konto, das mit den in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Posten entlastet wird. Zu diesen Posten gehört der Wert der über eine festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehenden Fehlmengen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2705/71 zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 (3) hat diese Toleranzgrenze festgesetzt.

In verschiedenen Mitgliedstaaten führt die Anwendung der Toleranzgrenzen auf Grund der dort bestehenden Lagergewohnheiten zu bestimmten Schwierigkeiten; zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist es daher angebracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, daß auf ihren Antrag hin die Toleranzgrenze auf Null festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2705/71 wird durch folgenden Artikel 2a ergänzt:

„*Artikel 2a*

Die in Artikel 5 Absatz 2 unter c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 vorgesehene Toleranzgrenze wird, abweichend von den Artikeln 1 und 2, auf einen von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb 15 Tagen nach Ankauf zu stellenden Antrag auf Null festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 280 vom 21. 12. 1971, S. 8.